



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
ERNÄHRUNG, WEINBAU
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM PAUL -

Entwicklungsprogramm "Agrarwirtschaft,
Umweltmaßnahmen, Landentwicklung" (PAUL)

CCI Nr.: 2007DE06RPO01

PAULa Grundsätze des Landes Rheinland-Pfalz für **Vertragsnaturschutz Acker** **- Lebensraum Acker-**

Auflage 05/2009

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Kaiser Friedrich Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung
Abt. 8 – Landentwicklung, Agrarpolitik und Markt

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Agrarumweltleistungen

Weitere Informationen:

www.pflanzenbau.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, 3. Auflage Mai 2009
VN_ALA_111201.doc

PAULa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
Vertragsnaturschutz Acker
- Lebensraum Acker-

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	2
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	2
2.1	Anlage von Getreidestreifen	2
2.2	Später Stoppelumbruch	3
2.3	Pflanzenschutz	3
2.4	Sonstige Vorgaben	3
3.	Aufzeichnungspflicht.....	3
4.	Anlagen	3
4.1	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	3

Die Vertragsnaturschutzprogramme Acker zielen auf eine extensive Bewirtschaftung von Ackerflächen ab. Durch verringerten Nährstoffeintrag, spezifische Bewirtschaftungsvorgaben und eine insgesamt naturschutzfachlich orientierte Bewirtschaftung auf Randstreifen, Teilflächen oder kleineren Äckern wird die Artenvielfalt der Flächen erhöht und für Wildtiere Lebensräume geschaffen. Diese Schutz-, Brut- und Rückzugsflächen stellen ökologische Nischen für viele Arten dar. In Natura 2000-Gebieten soll zudem der günstige Zustand der geschützten Arten und Lebensräume erhalten werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern.

1. Allgemeine Regelungen

- Die Programmteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen (sonstige Landnutzer) die geltenden rechtlichen Regeln einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleiche, Phosphat-Bodenuntersuchungen).
- Ausnahmegenehmigungen bezüglich der maximal 170 kg Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sind nicht zulässig (Düngeverordnung § 4 (4), Richtlinie 91/676/EWG des Rates zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen).
- Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater im Antragsverfahren anerkannt werden.
- Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Anlage von Getreidestreifen

- Die Getreidestreifen sind mit Sommer- oder Wintergetreide einzusäen.
- Die Saatstärke ist gegenüber der Restfläche zu halbieren. Zum Beispiel, durch doppelten Reihenabstand (mindestens 20 cm) oder Halbierung der Mengeneinstellung der Drillmaschine.
- Dabei dürfen auf den Streifen höchstens 200 Körner pro m² gesät werden. Wird auf der Restfläche eine Saatstärke von mehr als 400 Körner pro m² gesät, so dürfen auf der Vertragsfläche trotzdem nur maximal 200 Körner pro m² gedreht werden.

Beispiele Saatstärken (Körner / m²)

Kultur	Restfläche	Vertragsfläche = Streifen
Winterroggen	200	100
Winterweizen	450	200
Sommergerste	280	140

- Getreidestreifen können nur in Schlägen mit der Hauptkultur Getreide angelegt werden und können jährlich wechseln, d.h. die Fruchtfolge kann auf dem Schlag beibehalten werden.
- Der Flächenumfang der Getreidestreifen wird im Bewirtschaftungsvertrag für den Verpflichtungszeitraum festgelegt.
- Die Getreidestreifen sind jährlich bis zum 15. Mai im Flächennachweis Agrarförderung bei der Kreisverwaltung zu melden.

- Die Breite des Getreidestreifens muss mindestens 5 und höchstens 20 m betragen.
- In Ausnahmefällen können ganze Flurstücke / Schläge bis maximal 1 Hektar aufgenommen werden.
- In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen (z.B. Lerchenfenster) mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.2 Später Stoppelumbruch

Der Stoppelumbruch darf frühestens am 1. September erfolgen. Aus naturschutzfachlichen Gründen kann mit dem Fachberater ein späterer Termin festgelegt werden. Z.B. zur Förderung der Rastmöglichkeiten von Zugvögeln darf frühestens am 15. November ein Umbruch erfolgen.

2.3 Pflanzenschutz

Zur Artenförderung sollen Pflanzenschutzverfahren reduziert oder unterlassen werden.

2.4 Sonstige Vorgaben

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

3. Aufzeichnungspflicht

Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.

4. Anlagen

4.1 Aufzeichnungen Maßnahmen

MUSTER - Aufzeichnungen Maßnahmen für die PAULa Programmteile Vertragsnaturschutz Acker

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) Paula Paul Paulwinkel 1 66666 Paulhausen 33605 40 20000				Programmvariante Lebensraum Acker			
Jahr	Schlagnummer(n)	Getreidestreifenfläche m ²	Getreideart	Schutzziel	Stoppelumbruch frühesten Termin	Umbruch	Bemerkungen
2007	3	2.250 m ²	WW	Rast von Zugvögeln	15. November	30.11.2007	
2007	7	2.250 m ²	WW	Rast von Zugvögeln	15. November	30.11.2007	
2007	21	2.250 m ²	WW	Rast von Zugvögeln	15. November	30.11.2007	
2007	23	750 m ²	SG	Rast von Zugvögeln	15. November	20.11.2007	
2007	22	1.100 m ²	WR	Feldhamster	01. September	15.09.2007	



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschafts-
fonds für die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die
ländlichen Gebiete

Dieses Angebot des Förderprogramms PAULa wird im Rahmen des Schwerpunktes 2 des Entwicklungsprogramms PAUL unter Beteiligung der Europäischen Union und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten durchgeführt.

